

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad, Eichenstraße 57, 26131 Oldenburg für den Katholischen Friedhof Ammerländer Heerstraße 40, 26129 Oldenburg.

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofs sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten.

- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.¹ Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

(1) Grabnutzungsgebühren für den Ersterwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätte (1 Grabstelle) 25 Jahre	1360,00 €
bb) Erdwahlgrabstätte (bis zu 4 Grabstellen / 1m breit) 25 Jahre, je Grabstelle	1630,00 €
cc) Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Grabstelle) 20 Jahre	550,00 €

b) **Urnengrabstätte**

aa) Urnenwahlgrabstätte (2 Grabstellen) 20 Jahre	730,00 €
--	----------

c) **Einheitlich gestaltete Rasengrabstätten,
einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit**

aa) Erdgrabstätte (1 Grabstelle) 25 Jahre	1540,00 €
bb) Einzelgrabstätte, inkl. Platte und Gravur (1 Grabstelle) 25 Jahre	1940,00 €
cc) Partnergrabstätte, inkl. Platten u. Gravuren (2 Grabstellen) 25 Jahre	3880,00 €
dd) Urnengrabstätte (1 Grabstelle) 20 Jahre	730,00 €
ee) Urneneinzelgrabstätte, inkl. Platte und Gravur (1 Grabstelle) 20 Jahre	1125,00 €
ff) Urnenpartnergrabstätte, inkl. Platten u. Gravuren (2 Grabstellen) 20 Jahre	2250,00 €

¹ vgl. § 17 Nds. BestattG.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

a) Verlängerung des Nutzungsrechts:

- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Erdwahlgrabstätte (bis zu 4 Grabstellen / 1m breit) 65,00€ je Grabstelle
- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Erdwahlgrabstätte (1 Grabstelle / 0,75m breit) 44,00€ je Grabstelle
- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Grabstelle) 36€ je Grabstelle.

- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte (2 Grabstellen) 36,00€ je Grabstelle

- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Partnergrabstätte (2 Grabstellen) 125,00€ je Grabstelle
- Verlängerungsgebühr pro Jahr für eine Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen) 75,00€ je Grabstelle

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:

Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr entsprechend den oben genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- c) Reicht die Ruhezeit einer auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Leiche oder einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, entsprechend den oben genannten Gebühren festgesetzt.
- d) Die Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die Friedhofsverwaltung befristet wurden.

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

Gebühren für die Nutzung der Kapelle (Betriebs- und Unterhaltungskosten)

220,00 €

§ 7

Gebühr für Bestattung (Aushebung und Verfüllung des Grabes)

Gebühren für die Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
Gebühren für die Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 €
Gebühren für die Bestattung einer Asche	330,00 €
Kosten für Mehraufwand werden gesondert nach Zeitaufwand (je angefangene Arbeitsstunde inkl. Maschineneinsatz) berechnet	65,00 €

§ 8

Umbettungen und Ausgrabungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen sind wie folgt berechnet:

a) Gebühren für eine Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
- Ausgrabung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
- Wiederbestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
b) Gebühren für eine Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
- Ausgrabung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 €
- Wiederbestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 €
c) Gebühren für eine Asche	
- Ausgrabung einer Asche	330,00 €
- Wiederbestattung einer Asche	330,00 €

§ 9

Weitere Gebühren

Weitere Gebühren entstehen wie folgt:

a) Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
b) Abräumen einer Grabstätte nach Ende der Nutzungsdauer, von der Friedhofsverwaltung veranlasst und durchgeführt, je Grabstelle	100,00 €

§ 10

Grabeinfassungsgebühr

Falls die Friedhofsverwaltung beauftragt wird, die Einfassung einer Erdgrabstätte mit gebrauchten Grabeinfassungen vom Friedhof durchzuführen, beträgt die Gebühr pro laufendem Meter 50 €.

Oldenburg, 11.02.2021
(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Willehad, Oldenburg

Der Kirchenausschuss



[Signature]
(stellv.) Kirchenausschussvorsitzender

[Signature]
Kirchenausschussmitglied

[Signature]
Kirchenausschussmitglied

KIRCHENAUF SICHTLICHE GENEHMIGUNG

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Vechta, 15.02.2021



Das Bischöflich Münstersche Offizialat

Der Bischöfliche Offizial

[Signature: Hilfried Thunig]